

## Aufsätze

### Wo und wie geht es zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft?

Dinner-Speech der Schlichterin Monika Nöhre  
anlässlich des 4. Düsseldorfer Anwaltsessens

Am 25.11.2015 hat die Rechtsanwaltskammer bereits zum 4. Mal zum Düsseldorfer Anwaltsessen eingeladen. Zur großen Freude des Kammervorstandes konnten über 100 Gäste aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft begrüßt werden. Zu den Gästen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gehörten der Justizminister des Landes NRW Thomas Kutschaty, die OLG-Präsidentin Anne-José Paulsen, der Generalstaatsanwalt Emil Brachthäuser, die Präsidenten von 5 Landgerichten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, die Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf, zahlreiche Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und viele weitere Persönlichkeiten, die der Rechtsanwaltskammer verbunden sind. Die nachfolgend abgedruckte Dinner-Speech hielt die neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Frau Monika Nöhre:

„Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty,  
sehr geehrter Herr Präsident Schons,  
verehrte Ehrengäste,  
vor allem aber sehr geehrte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

wenn schon die Schlichterin der Rechtsanwaltschaft aus der Hauptstadt zu Ihnen nach Düsseldorf kommt, dürfen Sie mit Recht Einblicke in die von Ihnen unterhaltene Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft verlangen. Demgemäß dürfte folgende Frage im Vordergrund stehen: Wo und wie geht es (für Rechtsanwälte gleichermaßen wie für Mandanten) zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft?

#### Möglichkeit 1:

Sie buchen eine Fahrkarte nach Berlin, begeben sich in den Stadtteil Mitte auf den ehemaligen Grenzstreifen in das Kontorhaus Neue Grünstraße 17, Treppenhaus 4, 3. Stock, und tragen Ihr Anliegen dort vor.

#### Möglichkeit 2:

Sie schreiben einen Brief. Die Antwort auf meine Frage ist so eindeutig wie einfach: Nur Möglichkeit 2 führt Sie ans Ziel. Reden geht nicht, die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft praktiziert ein rein schriftliches Verfahren. In der großen Mehrzahl der Fälle ist es der ehemalige Mandant, der sich an die Schlichtungsstelle wendet. Im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren startet die Schlichtung sehr häufig mit einer E-Mail und nicht mit einem regulären Brief. Was passiert nun mit dieser Mail, nachdem wir sie gelesen und ausgedruckt haben?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sind in Deutschland. Eingangsstempel, Eingangsdatum, Eingangsnummer, Eingangsbestä-



Monika Nöhre

tigungsschreiben, Sachbearbeitung, Jurist, Frist, Regal. Sie sehen, hier herrscht Ordnung.

Nach Eingang des Schlichtungsantrages schreiben wir routinemäßig den Antragsteller an und bitten ihn, einen standardisierten Fragebogen durch Ankreuzen auszufüllen und uns zu übersenden. Unsere Satzung, quasi unsere Verfahrensordnung, fügen wir bei. Nicht selten bitten wir um ergänzende Angaben zum Sachverhalt, der häufig unvollständig und unverständlich ist. Wir versuchen schlicht und einfach, ein mögliches Wissensgefälle zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt durch einfache, für den Laien verständliche Fragen auszugleichen.

Diese Aufklärung, das kann ich Ihnen versichern, klappt nicht immer. Nicht selten kommt es vor, dass wir – bevor wir die eigentliche Zulässigkeitsprüfung beginnen können – den Rechtsanwalt um Angaben zu Inhalt und Umfang des Mandats bitten, um eine gesicherte Ausgangsbasis für unsere Arbeit zu erhalten.

E-Mail-Verkehr ist nicht die einzige Korrespondenzart, die uns erreicht. Gelegentlich sind es auch handschriftlich verfasste Eingaben, wie jeder von uns sie aus dem Beschwerdesektor kennt. Diesen Eingaben müssen wir uns – auch wenn es manchmal schwer fällt – mit besonderer Sorgfalt widmen, um den schmalen Grat zwischen Querulantentum und enttäuschter Gutwilligkeit differenziert auszuloten.

Sind alle Erstinformationen da, erfolgt die weitere Prüfung in zwei Stufen. Zunächst wird über die Zulässigkeit des Antrags entschieden (es muss eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis vorliegen, der geltend gemachte Anspruch darf nicht höher als 15.000 Euro sein, die Streitigkeit darf nicht bei Gericht anhängig sein oder wegen fehlender Erfolgsaussichten in einem Prozesskostenhilfverfahren abgelehnt worden sein, und es darf kein Vermittlungsverfahren bei einer örtlichen Kammer durchgeführt worden sein). Zugegeben, diese Zulässigkeitsprüfung mag ein wenig formalistisch ausgestaltet sein und vom Verbraucher (dem Mandanten) als Hürde empfunden werden. Sinn und Zweck dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen ist die Vermeidung von Doppelbefassungen. Wenn eine andere Institution mit der Sache bereits befasst war, macht ein Schlichtungsverfahren keinen Sinn, denn die Einigungsbereitschaft steigt nicht dadurch, dass sich mehrere Stellen daran versuchen.

Etlche Anträge scheitern an dieser Hürde. Schadensersatzansprüche (etwa auf Schmerzensgeld) gegen den gegnerischen Anwalt, der sich beleidigend in einem Prozess geäußert haben soll, Ansprüche auf Herausgabe der Handakten, Ansprüche auf Protokollberichtigung oder ganz allgemein Bitten um gutachterliche Prüfung, all diesen Anliegen dürfen wir uns nicht widmen.

Bejahen wir die Zulässigkeit, bitten wir spätestens jetzt die Gegenseite um Stellungnahme zu dem Vorbringen im Antrag. Im Anschluss folgt nach juristischer Prüfung des Sachverhalts unter Auslotung des schmalen Grats an möglicher Verständigungsbereitschaft eine Schlichtungsempfehlung, die beide Seiten annehmen wie ablehnen können.

Seit Bestehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich das Antragsvolumen bei rund 1.000 Anträgen pro Jahr eingependelt. Ausgangspunkt fast jeder Streitigkeit ist eine Unstimmigkeit über die verlangte anwaltliche Honorierung. Aber auch Schadensersatzansprüche werden geltend gemacht. Die zu Grunde liegenden Mandatsverhältnisse betreffen alle denkbaren Sachgebiete: Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, öffentliches Baurecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Steuerrecht – die Aufzählung ließe sich beliebig verlängern. Sie sehen sofort: Von den Rechtsgebieten her gehören die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle zu der Spezies der Generalisten.

Dreh- und Angelpunkt von Störungen im Mandatsverhältnis ist dabei fast immer ein Defizit in der Kommunikation verbunden mit falschen Vorstellungen. Enttäuschte Erwartungen an die realistischen Möglichkeiten der begehrten Rechtsverfolgung kommen hinzu.

Beschwerden darüber, dass der Rechtsanwalt auf Rückrufbitten der Mandanten nicht reagiert hat, spielen eine große Rolle. Dabei kommt es gelegentlich zu kuriosen Beanstandungen, z.B., wenn ein Antragsteller rügt, sein Rechtsanwalt habe sich bei ihm nicht zurückgemeldet, selbst dann nicht, nachdem er einen Zettel unter den Scheibenwischer des ihm bekannten Autos des Rechtsanwalts geklemmt habe. Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren Rechtsanwälte, haben es auch nicht immer leicht, wie man sieht.

Können wir als Schlichtungsstelle in all diesen Fällen etwas zur Konfliktlösung beitragen?

Werfen wir gemeinsam einen Blick auf die Statistik. Nehmen wir das vergangene Jahr in den Blick, so waren von den 991 Anträgen ca. die Hälfte generell schlichtungsg geeignet. Von den schließlich schriftlich begründeten 188 Schlichtungsvorschlägen wurden mehr als die Hälfte angenommen. Doch auch eine einseitig erfolgte Annahme muss nicht das Ende für einen positiven Ausgang des Streits bedeuten. Nicht selten kristallisiert sich auch im Nachhinein – nach weiterer Korrespondenz – eine einvernehmliche Lösung heraus.

Lassen Sie mich nun auf einen Aspekt eingehen, der die Gemüter kurz vor Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zunehmend bewegt: Graben die Schlichtungsstellen der staatlichen Justiz die Fälle ab? Wird hier quasi ein Bypass um das staatliche Rechtsprechungsmonopol gelegt?

Diese Kritik, meine sehr geehrten Damen und Herren, war in der jüngsten Zeit wiederholt zu hören. Die Schlichtungsstellen werden nicht selten als Schuldige identifiziert, wenn die Fallzahlen bei den Gerichten zurückgehen. Sie stellen aber keine Konkurrenz für die staatliche Justiz dar. Sie verrichten eine andersartige Arbeit. Schlichter verdrängen keine Richter, Schlichter arbeiten nicht außerhalb des Rechts und Schlichter locken Verbraucher auch in keine Falle. Wir greifen vielmehr die Sorgen, Nöte und Beschwerden von Verbrauchern auf, die nach meiner Beobachtung in der Regel gerade nicht zum Gericht gehen wollen, sondern sich endlich einmal Gehör verschaffen und ihre Unzufriedenheit mit einem Produkt oder einer Leistung artikulieren wollen. Bei der Beliebtheit der Schlichtungsstellen spielt sicherlich eine Rolle, dass die Kommunikation gerade nicht an die Hürden der ZPO gekoppelt ist. Wir verlangen keine formalisierte Klagschrift und sind frei bei der Zustellung und sprachlichen Gestaltung von Vorschlägen.

Eines unterscheidet uns grundlegend von den Gerichten. Unser Verfahren ist andersartig. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft lehnt in der Regel die weitere Durchführung des Verfahrens ab, wenn eine Beweisaufnahme zur Klärung erforderlich wäre. In diesem Fall stoßen wir an unsere Grenzen. Hier kommt nur noch eine gerichtliche Klärung in Betracht. Die Hinweispflicht, dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, ergibt sich aus der ADR-Richtlinie. Sie ist in erster Linie nicht deshalb sinnvoll, weil in einem Gerichtsverfahren andere Beweismöglichkeiten bestehen, sondern weil ein Schlichtungsvorschlag eben keine Entscheidung, wie z.B. ein Urteil ist. Ein

Schlichtungsvorschlag basiert auf Recht und Gesetz, kann aber durchaus mehr oder andere Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten als ein Urteil. Ein Schlichtungsvorschlag entspricht eher einem gerichtlichen Vergleich. Dieser wird neben den rechtlichen Erwägungen häufig von einem gegenseitigen Nachgeben und einem Erledigungsinteresse getragen. Wir führen in unseren Schlichtungsvorschlägen die rechtlichen Gründe und Erwägungen für das von uns vorgeschlagene Nachgeben an. So können die Beteiligten des Verfahrens vollkommen frei entscheiden, ob sie den Vorschlag annehmen oder ablehnen wollen.

Eine ergänzende Anmerkung sei an dieser Stelle gestattet. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der bei uns im Jahr 2014 erledigten Akten betrug 70 Tage vom Antragseingang bis zum Abschluss des Verfahrens. Damit bleiben wir unter der mit knapp fünf Monaten angegebenen durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten.

Gibt es Kritik an unserer Arbeit?

Keiner, der auf dem Sektor der Konfliktbeilegung arbeitet, ist frei von Ablehnungen und Anfeindungen, wenn er sich mit konkreten Vorschlägen an die Beteiligten nach außen wagt. So habe ich mir in Rekordzeit einen Ablehnungsantrag von einem unzufriedenen Antragsteller eingehandelt, der einen anderen Schlichter verlangt hat, weil ihm mein Vorschlag nicht gefallen hat. Auch die bekannte Eskalation in der Beschwerdereihe (BMJV, MP, Bundeskanzler, Petitionsausschuss, Bundespräsident, Papst) ist der Schlichtungsstelle nicht fremd. Aktuell macht ein Antragsteller Schadensersatzansprüche gegen Schlichterin und Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geltend, weil der Schlichtungsvorschlag von einem weiteren Vorgehen gegen den Anwalt abriet, das anschließend mit diesem Fall befasste Gericht nach erfolgter Beweisaufnahme aber zu einem anderen Ergebnis kam. Gerade hierin zeigt sich die Andersartigkeit von Schlichtung und Gerichtsverfahren. Ein anderer Antragsteller hat seine Unzufriedenheit mit einem unserer Vorschläge ganz knapp wie folgt auf den Punkt gebracht: „Abgelehnt, Erfolg nur mit Kohle.“

Unsere Beliebtheit auf Seiten der Rechtsanwaltschaft hält sich nach meiner vorsichtigen ersten Einschätzung ebenfalls in überschaubaren Grenzen. Wie soll man auch mit einer neu geschaffenen Einrichtung zufrieden sein können, die die Lizenz zur Kritik an der eigenen Arbeit hat und die man zu allem Überfluss auch noch finanzieren muss? Ein Zielkonflikt, der sich da aufuft. Gleichwohl, so hoffen alle Beteiligten in dem alten Kontorhaus in Berlin-Mitte auf dem ehemaligen Grenzstreifen in der Neuen Grünstraße 17, Treppenhaus 4, 3. Stock, sind wir gemeinsam auf dem Weg zur Anerkennung unserer Arbeit, wenn diese auch manchmal eher zähneknirschend erfolgen mag.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“